



FeuerTRUTZ Workshop

Fachbauleitung Brandschutz

Verwendbarkeitsnachweise im Brandschutz - aktuelle Entwicklungen

Thomas Krause-Czeranka

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016

Ingenieurbüro Krause-Czeranka

Brandschutz & Consulting





Das Urteil des EuGH und die Auswirkungen auf die MBO

- Europäisches Bauproduktenrecht
- Urteil des EuGH vom 16.10.2014
Rs. C-100/13
- Konsequenzen für die MBO
- M-VV-TB und Überführung BRL, ML





Europäisches Bauproduktenrecht

- Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates.
- Die BauPVO dient dem **freien Warenverkehr** innerhalb der europäischen Union!

Bauprodukteverordnung
BauPVO

(wie auch bereits die
Bauproduktenrichtlinie)

Bauproduktenrichtlinie von
1988 in Verbindung mit
BauPG rechtsverbindlich
bis 31.06.2013



Europäisches Bauproduktenrecht

- Die BauPVO regelt die Bedingung **Inverkehrbringen** von Bauprodukten auf Grundlage von **technischen Spezifikationen**.
- Die BauPVO regelt die Bedingung der **CE-Kennzeichnung** für Bauprodukte.
- An die Stelle der Konformitätserklärung tritt die **Leistungserklärung** nach Art. 4 b (Pflicht seit 01.07.2013)

„Inverkehrbringen“ ist die erstmalige Bereitstellung eines Bauprodukts auf dem Markt der Union.

„Bereitstellung auf dem Markt“ ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Bauprodukts zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt der Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit

[Definitionen nach Art. 2; BauPVO]





Europäisches Bauproduktenrecht

- Den Vorschriften der Mitgliedstaaten zufolge müssen Bauwerke so entworfen und ausgeführt werden, dass sie weder die Sicherheit von Menschen, Haustieren oder Gütern gefährden noch die Umwelt schädigen.
- Diese Vorschriften wirken sich unmittelbar auf die Anforderungen an Bauprodukte aus. Diese Anforderungen wiederum finden auf nationaler Ebene ihren Niederschlag in Produktnormen, technischen Zulassungen sowie anderen technischen Spezifikationen und Bestimmungen für Bauprodukte. Infolge ihrer Verschiedenheit behindern diese Anforderungen den Warenverkehr innerhalb der Union.





Europäisches Bauproduktenrecht

- Den Vorschriften der Mitgliedstaaten zufolge müssen Bauwerke so entworfen und ausgeführt werden, dass sie weder die Sicherheit von Menschen, Haustieren oder Gütern gefährden noch die Umwelt schädigen.
- Diese Vorschriften wirken sich unmittelbar auf die Anforderungen an Bauprodukte aus. Diese Anforderungen wiederum finden auf nationaler Ebene ihren Niederschlag in Produktnormen, technischen Zulassungen sowie anderen technischen Spezifikationen und Bestimmungen für Bauprodukte. **Infolge ihrer Verschiedenheit behindern diese Anforderungen den Warenverkehr innerhalb der Union.**





„Bauwerkssicherheit“ versus „Freier Warenverkehr“

- BauPVO



- Europäisches Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht
- Regelt den freien Warenverkehr in der EU

- Bauordnungen der Mitgliedstaaten



- Nationales Baurecht
- Nationale Anforderungen an die Sicherheit von baulichen Anlagen



Europäisches Bauproduktenrecht

- Harmonisierte technische Spezifikation bedeutet, dass ein Bauprodukt oder ein Bausatz zu einem „*europäisch geregelten Bauprodukt oder Bausatz*“ wird.



Aufgeführt werden solche Bauprodukte / Bausätze (noch) in der **Bauregelliste B Teil 1**

- Harmonisierte technische Spezifikationen sind:



- Europäisch harmonisierte Produktnorm (hEN)
- europäisches Bewertungsdokument (EAD) [nach BPR war das bisher eine technische Leitlinie (ETAG)]





BauPVO und Bauregelliste

- Die Regelung eines Bauproduktes über eine europäisch harmonisierte Norm (hEN) bedeutet, dass dieses Bauprodukt abschließend geregelt ist.

- **ABER:**

Deutschland verlangte in der Bauregelliste Teil 1 zusätzliche Nachweise zur Verwendbarkeit von Bauprodukten!

Verstoß gegen den Grundsatz des freien Warenverkehrs!





- Mit Urteil vom **16.10.2014** hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass bestehende zusätzliche Anforderungen an CE-gekennzeichnete Bauprodukte gegen die **Bauproduktenrichtlinie** (89/106/EWG) verstießen.
- Daraufhin hat die Bauministerkonferenz beschlossen, das System der landesbauordnungsrechtlichen Regulierung von Bauwerken und Bauprodukten zu prüfen und ggf. anzupassen.





Konsequenzen aus dem Urteil des EuGH

- Aufhebung von Regelungen bzgl. zusätzlicher **produktbezogenen** Anforderungen bei harmonisierten Bauprodukten (BRL B Teil 1)
- Überarbeitung bzw. Anpassung der MBO bzgl. Bauprodukte im Allgemeinen im Hinblick auf deren Verwendung und Anwendung
- Überführung der Bauregelliste in neue normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift **Technische Baubestimmungen**





Anpassung der MBO/MVV-TB

Urteil des EuGH - Rs. C-100/13	16.10.2014
ARGEBAU Entwurf MBO	12.10.2015
Anhörungsverfahren zur E-MBO	15.10.2015 - 13.11.2015
Notifizierungsverfahren MBO	18.05.2016 - 19.08.2016
ARGEBAU Entwurf MVV-TB (ohne Teil A2)	25.04.2016
Anhörungsverfahren zur E-MVV-TB	02.05.2016 - 27.05.2016
ARGEBAU Entwurf MVV-TB Teil A2 Brandschutz	09.06.2016
Anhörungsverfahren zu Teil A2 Brandschutz	09.06.2016 – 24.06.2016
Verlängerung der Stillhaltefrist aufgrund von Einsprüchen bis zum 23.01.2017	
Notifizierungsverfahren MBO (ohne Teil A2)	20.07.2016
Ende der Umsetzungsfrist des Urteils des EuGH	16.10.2016





MBO / MVV-TB - Was wird sich ändern?

- Neuregelung zur Nachweisführung bei Bauprodukten
- Abgrenzung von Bauwerkssicherheit zu Bauprodukten
- Neuer Verwendbarkeitsnachweis für Bauarten
- Neue Verwaltungsvorschrift *Technische Baubestimmungen*
- Neue Technische Regelwerke z.B. für Hygiene und Umwelt
- Überführung der Bauregellisten und LTB in neue MVV-TB
- Transformation von zusätzlichen **produktbezogenen** Anforderungen zu **bauwerksbezogenen** Anforderungen mit derzeit unklarer Nachweisregelung





§ 16a (2) [MBO (Fassung 2002; zuletzt geändert durch den Beschluss der Bauministerkonferenz vom 13.05.2016)]

(2) ₁ Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen nach § 85 a Absatz 2 Nr. 2 oder Nr. 3 Buchstabe a) wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie

1. eine allgemeine Bauartgenehmigung durch das Deutsche Institut für Bautechnik oder
2. eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde

erteilt worden ist. ₂ § 18 Absätze 2 bis 7 gelten entsprechend.





§ 16a (3) [MBO (Fassung 2002; zuletzt geändert durch den Beschluss der Bauministerkonferenz vom 13.05.2016)]

(3) ¹Anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung genügt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten, wenn die Bauart nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden kann. ²In der Verwaltungsvorschrift nach § 85a werden diese Bauarten mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln bekannt gemacht. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

**Satz 2 verweist auf VV-TB C4;
ehemals BRL A Teil 3**



CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung bei Bauprodukten/Bausätzen gemäß MBO 2002

Bauprodukt/Bausatz
entspricht hEN



Hersteller erstellt eine Leistungserklärung
mit der Angabe mindestens einer Leistung
bezogen auf ein *wesentliches* Merkmal der hEN;
weitere wesentliche Merkmale werden als
NPD (No Performance Determined) erklärt.



Bauprodukt/Bausatz
entspricht nicht vollständig einer hEN



Hersteller kann eine EAD
(ETAG) bei einer
europäischen
Bewertungsstelle
beantragen.



Hersteller kann auf
Grundlage der EAD/ETAG
eine ETA beantragen.



**Verstoß gegen
BPR laut Urteil des
EuGH**



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016

CE-Kennzeichnung

CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung bei Bauprodukten/Bausätzen gemäß MBO 2002/2016

Bauprodukt/Bausatz
entspricht hEN

Hersteller erstellt eine Leistungserklärung
mit der Angabe mindestens einer Leistung
bezogen auf ein *wesentliches* Merkmal der hEN;
weitere wesentliche Merkmale werden als
NPD (No Performance Determined) erklärt.

Bauprodukt/Bausatz
entspricht nicht vollständig einer hEN

Hersteller kann eine EAD
bei einer europäischen
Bewertungsstelle
beantragen.

*Nachweis der
zusätzlichen Leistung
über freiwillige
Erklärung ???*

Hersteller kann auf
Grundlage der EAD eine
ETA beantragen.

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016

CE-Kennzeichnung

Bauprodukten/Bausätzen und Bauarten gemäß **MBO 2002/2016**

**Europäische
Bauprodukte/Bausätze**

**Nationale
Bauprodukte**

**Nationale
Bauarten**

MBO - dritter Abschnitt
Bauprodukte, Bauarten

MBO - zweiter Abschnitt
Allgemeine Anforderungen an die
Bauausführung

MBO §16 b,c

MBO §17-20

MBO §16a

Bauprodukt/Bausatz
entspricht hEN

Bauprodukt/Bausatz
entspricht **nicht** einer
hEN

„Geregelte
Bauprodukte“

„Nicht geregelte
Bauprodukte“

„Geregelte
Bauarten“

„Nicht geregelte
Bauarten“

Hersteller erstellt eine
Leistungserklärung
(**DoP**) mit der Angabe
mindestens einer
Leistung bezogen auf
ein *wesentliches*
Merkmal der hEN;
weitere wesentliche
Merkmale werden als
NPD (**No**
Performance
Determined) erklärt.

Hersteller kann
eine **EAD** bei einer
europäischen
Bewertungsstelle
beantragen.

Hersteller kann auf
Grundlage der EAD
eine **ETA**
beantragen.

Bauprodukt in
Übereinstimmung
mit einer
technischen Regel
/ Baubestimmung

[VV-TB C2/
BRL A Teil 1]

Bauprodukt
abweichend von
technischer Regel
/
Baubestimmungen
bzw. ohne
technische Regel
[VV-TB C3/
BRL A Teil 2]

abZ, abP, ZiE

Bauarten in
Übereinstimmung
mit einer
technischen Regel
/ Baubestimmung;

z.B. nach
DIN 4102-4

Bauarten
abweichend von
technischer Regel
/ Baubestimmung
[VV-TB C4/
BRL A Teil 3]

Allgemeine
Bauartgenehmigung
abP
Vorhabensbezogene
Baugenehmigung

*Nachweis von
zusätzlichen
Leistungen über
freiwillige Erklärung?*

*Ggfs. zusätzliche
Anwendungsregeln
nach VV-TB
[LTB II]*

Übereinstimmungsnachweisverfahren

Kein Nachweis
erforderlich

**Übereinstimmungs-
erklärung** durch
den Anwender /
Errichter

CE-Kennzeichnung

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016
U-Zeichen



Auswirkung und Änderungen bzgl. der Regelungen zu Bauprodukte und Bauarten

MBO 2002	MBO 2016
Bauprodukte (§17)	Verwendbarkeitsnachweis (§17)
	Trennung zwischen europäisch harmonisierten und nicht harmonisierten Produkten (§16b, c)
Bauregellisten (§17)	MVV TB (§85a)
Sonstige Bauprodukte und Liste C (§ 17)	Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen, aufgeführt in MVV TB D 2 (§17)





Auswirkung und Änderungen bzgl. der Regelungen zu Bauprodukte und Bauarten

MBO 2002	MBO 2016
<u>Regelung bzgl. abP</u> ...deren Verwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulichen Anlagen dient (§ 19)	<u>Regelung bzgl. abP</u> Bauprodukte bzw. Bauarten nach allgemeinen anerkannten Prüfverfahren (§19 bzw. §16a)
Übereinstimmungsnachweis (§22)	Übereinstimmungsbestätigung (§21)
Übereinstimmungszertifikat (§24)	Zertifizierung (§23)
abZ für Bauart (§ 21)	Bauartgenehmigung (§16a)



Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)*

Diese Vorschrift befindet sich im Notifizierungsverfahren nach der Richtlinie (EU) 2015/1535. Entsprechend den dortigen Bestimmungen zur Stillhaltefrist wird davon ausgegangen, dass die Vorschrift ab dem 25. Oktober 2016 in den Ländern umgesetzt werden kann; dies gilt, solange über das DIBt nichts Gegenteiliges mitgeteilt wird.

A Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind

- A 1 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
- A 2 Brandschutz
- A 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
- A 4 Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
- A 5 Schallschutz
- A 6 Wärmeschutz

(Konkretisierung der „Grundanforderungen an Bauwerke“ nach Anhang I der BauPVO)

- BRL B Teil 1
- MLTB
- LTB II

B Technische Baubestimmungen für Bauteile und Sonderkonstruktionen, die zusätzlich zu den in Abschnitt A aufgeführten Technischen Baubestimmungen zu beachten sind

- B 1 Allgemeines
- B 2 Technische Regelungen für Sonderkonstruktionen und Bauteile gem. § 85a Abs. 2 MBO
- B 3 Technische Gebäudeausrüstungen und Teile von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen, die die CE-Kennzeichnung nicht nach der Bauproduktenverordnung tragen
- B 4 Bauprodukte und Bauarten, die Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen für die nach § 85 Abs. 4 a MBO eine Rechtsverordnung erlassen wurde

LTB II

BRL B Teil 2

LTB III

C Technische Baubestimmungen für Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung tragen

- C 1 Allgemeines
- C 2 Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für Bauprodukte nach § 22 MBO
- C 3 Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 19 Absatz 1 Satz 2 MBO bedürfen
- C 4 Bauarten, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 16a Absatz 3 MBO bedürfen

BRL A Teil 1
BRL A Teil 2
BRL A Teil 3

D Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen

- D 1 Allgemeines
- D 2 Liste nach § 85a Abs. 4 MBO
- D 3 Technische Dokumentation nach § 85a Abs. 2 Nr. 6 MBO

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016

Liste C

Beispiel für die „Transformation“ von produktbezogenen Anforderungen zu bauwerksbezogenen Anforderungen

Anlagen zu BRL B Teil 1 – Ausgabe 2015/2

Anlage zu E-MVVTB

Anlage 02 (2014/1)

Das Bauprodukt/der Bausatz darf aus Gründen der Hygiene und des Gesundheitsschutzes für Aufenthaltsräume einschließlich zugehöriger Nebenräume nur verwendet werden, wenn der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung geführt wird.

Nachweis über abZ



ABG – Anforderungen an bauliche Anlagen bzgl. des Gesundheitsschutzes

Anlage 07 (2007/2)

Das Bauprodukt/der Bausatz darf nur dann als Außenbauteil, d.h. im unmittelbaren oder mittelbaren Kontakt mit Wasser und Boden, verwendet werden, wenn der Nachweis der Umweltverträglichkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung geführt wird.

Nachweis über abZ



ABuG – Anforderungen an bauliche Anlagen bzgl. der Auswirkungen auf Böden und Gewässer



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016

Aber:

- Benennung der relevanten Anforderungen hinsichtlich der wesentlichen Merkmale eines Bauproduktes für die Verwendung in Deutschland fehlen!
- Bauwerksanforderungen dürfen sich nicht auf produktbezogene Anforderungen auswirken
- Unklare Abgrenzung von Bausätzen mit nationalen Anforderungen an deren Anwendung zu nationalen Bauarten
- Haftungsrisiko für Planer





(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2016

- ✓ et es, wie et es
- ✓ et kütt, wie et kütt!
- ✓ et hät noch immer jot jejange



Ingenieurbüro Krause-Czeranka

Gürtelstraße 9

59423 Unna

Tel.: +49 2303 947 3671

Mobil: +49 173 1658 663

E-Mail: krause@kc-brandschutz.de

Web: www.kc-brandschutz.de

Ingenieurbüro Krause-Czeranka

Brandschutz & Consulting

